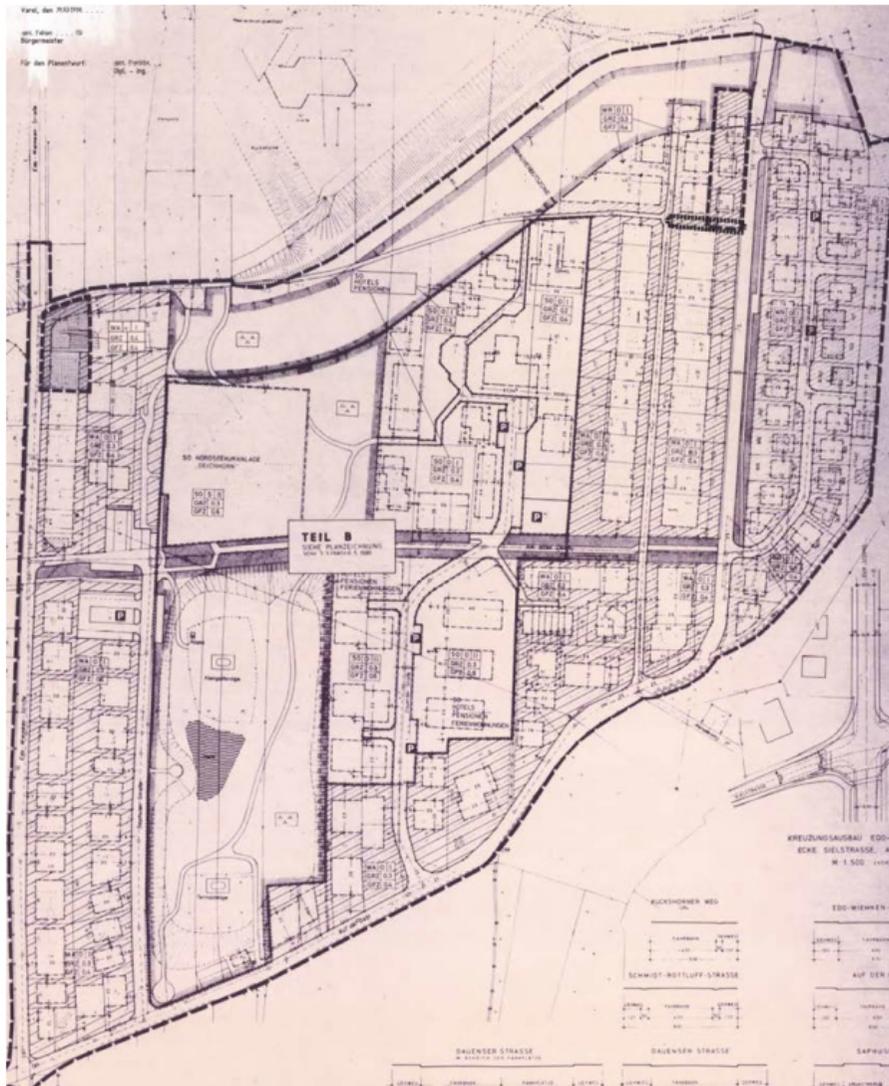


Änderung der Bebauungspläne Nr. 61 A und 62

Begründung:

Zulässigkeit von Ferienwohnungen in den o.g. Bebauungsplänen in Dangast, da Ferienwohnungen aufgrund der Rechtsprechung und der Änderung der Baunutzungsverordnung in den o.g. Bebauungsplänen zurzeit nicht zulässig sind.



B-Plan 61 A

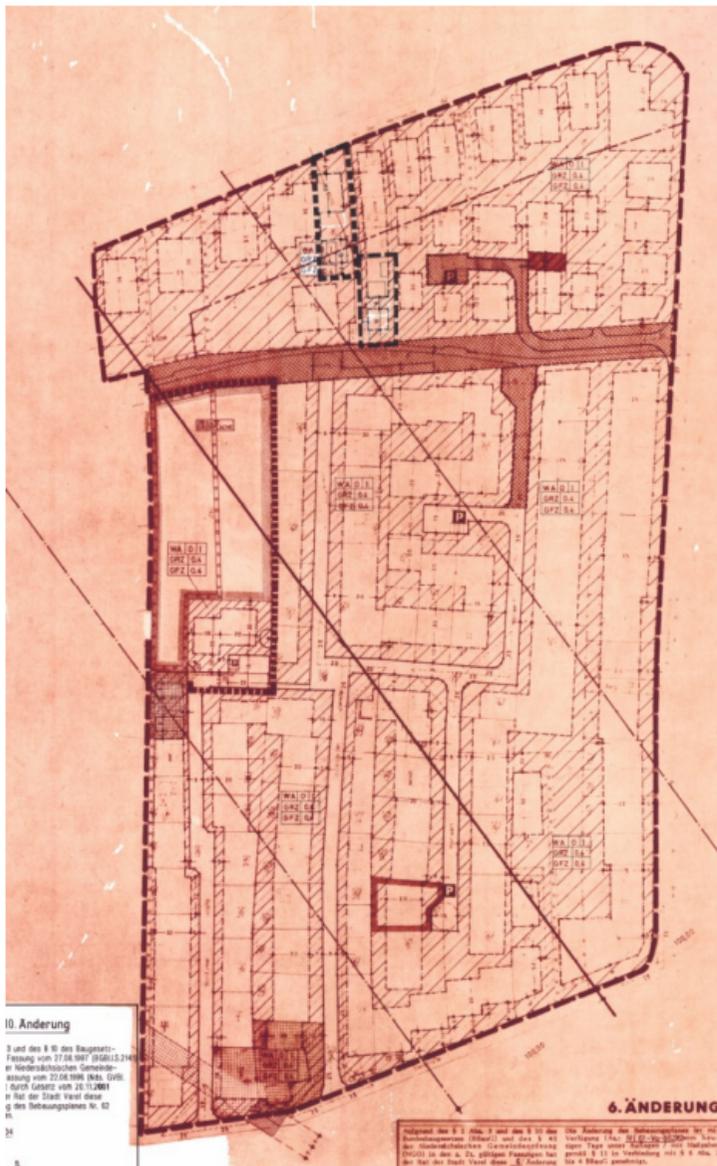
§ 5 (Mantelsatzung)

Art und Maß der baulichen Nutzung

Art und Maß der baulichen Nutzung sind in der Planzeichnung festgesetzt.

Die nach § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 Ziffer 2 bis 6 der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Anlagen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

- Gemeint sind damit u.a. nicht störende Gewerbebetriebe
- Ferienwohnungen nicht zulässig



B-Plan 62

§ 5 (Mantelsatzung)

Art und Maß der baulichen Nutzung

Art und Maß der baulichen Nutzung sind in der Planzeichnung festgesetzt.

Die nach § 4 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung als ausnahmsweise zulässigen Anlagen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

- Gemeint sind damit u.a. nicht störende Gewerbebetriebe
- Ferienwohnungen nicht zulässig